



Gemeinde Sonderhofen  
Landkreis Würzburg

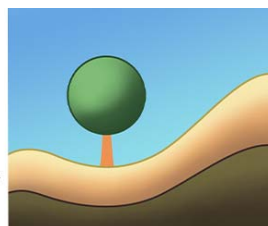
## Allgemeines Wohngebiet „Am Eselsberg II“

### Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgestellt:

**Thomas Struchholz**

Freier Landschaftsarchitekt, eingetr. Stadtplaner ByAK  
zertifizierter Friedhofsplaner nach RAL 502 / 2  
Gutachter für Friedhofswesen  
Dozent Meisterkurse Dt. Bestatterverband Düsseldorf - Münsterstadt  
Dozent für Friedhofsbetrieb an der Hochschule Geisenheim University  
Dozent AGL Nord, Hygieneinspektore für BY, BW, RLP, SL



Stand: 13.06.2018

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	3
3. Methodisches Vorgehen	4
4. Beschreibung des Bestandes	5
6. Vorbelastungen	5
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	6
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
9. Zusammenfassung	9

## 1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eselsberg II“ weist die Gemeinde Sonderhofen ein ca. 2,87 ha großes Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4 einschließlich im Plangebiet liegender Grünflächen aus.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- eigene Geländebegehungen im Jahr 2018  
(Hinweis: für nach EU-Recht und/oder BNatSchG streng geschützte Arten wurden keine gezielten Bestandserfassungen durchgeführt)

### 3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

#### **4. Beschreibung des Bestandes**

Das Plangebiet mit der Fläche von ca. 2,87 ha liegt am nördlichen Ortsrand von Sonderhofen. An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzen im Westen und Süden bestehende Siedlungsflächen an, nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet liegt bei einer mittleren Geländehöhe von ca. 287 m ü. NN und fällt in südliche Richtung zur Kreisstraße WÜ 41 hin ab.

Der Geltungsbereich ist durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt. Im Plangebiet befinden sich weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Bereich des Plangebietes keine Einträge.

#### **5. Auswirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von Ackerflächen auf einer Fläche von insgesamt ca. 2,87 ha statt.

Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Lärmemissionen durch Verkehr (Anwohnerverkehr, Besucherverkehr, Anlieferungsverkehr u.ä.).

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ durch die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen in Verbindung mit der Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen.

#### **6. Vorbelastungen**

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- vorhandene Nutzungsintensitäten

## 7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung).

### 7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

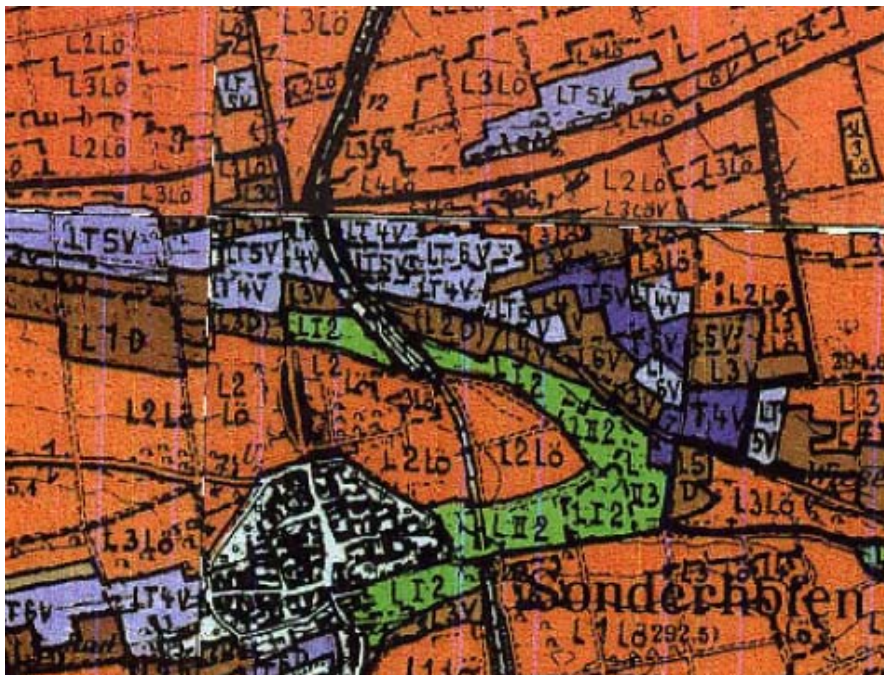
#### a) Säugetiere

##### Feldhamster

Durch das Bauvorhaben werden Ackerflächen in Anspruch genommen werden, sodass potenzieller Lebensraum des Feldhamsters betroffen ist.

Die Böden des Plangebietes sind gemäß dem Umweltatlas Bayern als lehmige Tone (LT4V, LT6V) beschrieben.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde war eine weitergehende Untersuchung des Feldhamsters erforderlich. Es war deshalb durch einen Fachbiologen im Rahmen einer Begutachtung zu untersuchen, ob die im Plangebiet liegende Ackerfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird.



Geologische Karte für das Umfeld des Plangebietes  
(Quelle: Umweltatlas Bayern)

Die geforderte Begehung wurde am 11.05.2018 durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main durchgeführt. Bei der Begehung wurden keine Hamsterbaue, Fallröhren oder sonstige Spuren, die auf Hamstervorkommen hindeuten, entdeckt.

Der vollständige Bericht der Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main vom 17.05.2018 ist diesen Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage beigefügt.

Gemäß Vorgabe der höheren Naturschutzbehörde wurde eine zweite Begehung gefordert. Nach deren Durchführung ist das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

### Übrige Säugetiere

Für die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten gibt es im Plangebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten sicher ausgeschlossen werden kann.

### **b) Kriechtiere**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **c) Lurche**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **d) Fische**

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

### **e) Libellen**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **f) Käfer**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **g) Tagfalter**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **h) Nachtfalter**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **i) Schnecken**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **j) Muscheln**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **k) Gefäßpflanzen**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

## **7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Die überplante Fläche kommt theoretisch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage. Die Inanspruchnahme der Planflächen für bestehende oder potenzielle lokale Populationen wird dennoch als nicht erheblich eingestuft, da in der Umgebung ausreichend vergleichbare Habitate vorhanden sind.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeiten von bodenbrütenden Vogelarten fallen, so ist als Vermeidungsmaßnahme eine kontinuierliche Bautätigkeit im Projektbereich umzusetzen, die eine Besiedlung sehr unwahrscheinlich werden lässt.

## **8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **8.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Brutzeiten durchzuführen; sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeiten von bodenbrütenden Vogelarten fallen, so ist als Vermeidungsmaßnahme eine kontinuierliche Bautätigkeit im Projektbereich umzusetzen, die eine Besiedlung sehr unwahrscheinlich werden lässt.

### **8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Beim geplanten Vorhaben sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für das Vorkommen von besonders geschützten Tierarten erforderlich.



## 9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eselsberg II“ weist die Gemeinde Sonderhofen ein ca. 2,87 ha großes Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4 einschließlich im Plangebiet liegender Grünflächen aus. Der Geltungsbereich ist durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt. Im Plangebiet befinden sich weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen. Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch vorhandene Nutzungsintensitäten gegeben. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von Ackerflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Lärmemissionen durch Verkehr (Anwohnerverkehr, Besucherverkehr, Anlieferungsverkehr u.ä.). Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ durch die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen in Verbindung mit der Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung konnte auf der Grundlage der bisherigen Kenntnisse eine mögliche Beeinträchtigung des Feldhamsters durch das Bauvorhaben zunächst nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde war deshalb durch einen Fachbiologen im Rahmen einer Begutachtung zu untersuchen, ob die im Plangebiet liegende Ackerfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird. Die geforderte Begehung wurde am 11.05.2018 durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main durchgeführt. Bei der Begehung wurden keine Hamsterbaue, Fallröhren oder sonstige Spuren, die auf Hamstervorkommen hindeuten, entdeckt. Der vollständige Bericht der Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main vom 17.05.2018 ist diesen Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage beigefügt. Gemäß Vorgabe der höheren Naturschutzbehörde wurde eine zweite Begehung gefordert. Nach deren Durchführung ist das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Aufgestellt: Veitshöchheim, 13.06.2018

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur  
Thomas Struchholz  
Eremitenmühlstraße 9  
97209 Veitshöchheim